KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG
abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich
Diese Vereinbarung gilt:

a) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).

c) Persönlich: Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 31. März 2008 bzw. vom 1. April 2008 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009 um **3,4 Prozent** (dreikommavier) kaufmännisch gerundet, in allen Lohnpositionen erhöht.
2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:
   a) Lohntabelle für Buchbinder
   b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
   c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter
3. Die tatsächlichen Ist-Stundenlöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen (ausgenommen Lehrlinge), werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009 um **3,3 Prozent** (dreikommadrei) erhöht.
   Nach Durchführung der Ist-Stundenlohnerhöhung ist zu überprüfen, ob der tatsächliche Stundenlohn dem neuen ab 1. April 2009 bzw. 6. April 2009 geltenden Mindeststundenlöhnen entspricht.
   Ist dies nicht der Fall, so ist der tatsächliche Stundenlohn des Arbeiters/der Arbeiterin so aufzustocken, dass er den kollektivvertraglichen Mindest-Stundenlohnvorschriften entspricht.

§ 3 Gespräche zum Mantelrecht
Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass bis zum 30. Juni 2009 Gespräche über Veränderungen im Mantelrecht mit dem Schwerpunkt flexible Arbeitszeit aufgenommen werden. Im Zuge dieser Gespräche verzichtet die Gewerkschaft GPA-djp auf die Forderung einer wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung als etwaige Kompensation.

§ 4 Nachtschichtzuschlag
Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von EUR 2,12 pro Stunde.

§ 5 Begünstigungsklausel
Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung
Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009 in Kraft. Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 3. März 2008, Registerzahl KV 228/2008, Katasterzahl IX/41/4, außer Kraft.

Wien, am 16. März 2009

BUNDESINNUNG DER BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN- UND ETUIERZEUGER ÖSTERREICHS

Bundesinnungsmeister Komm.-Rat Werner Schober	Geschäftsführer Mag. Jakob Wild

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender Wolfgang Katzian	Geschäftsbereichsleiterin Mag.ª Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichs- vorsitzender Franz Bittner	Wirtschaftsbereichs- sekretär Christian Schuster

LOHNTABELLE FÜR PAPIERKONFEKTIONSARBEITER

Die Einstufungsmerkmale sind den Sonderbestimmungen zu entnehmen.

		Stundenlohn
LOHNGRUPPE 1		
Vorarbeiter, Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung		
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR	9,00
nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR	9,91
LOHNGRUPPE 2		
Facharbeiter mit oder ohne Lehrabschlussprüfung	EUR	9,42
LOHNGRUPPE 3		
Qualifizierte Arbeiter		
im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	EUR	7,42
nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	EUR	9,32
Kraftfahrer	EUR	7,47
LOHNGRUPPE 4		
Tisch-, Maschinen- und Stückarbeiter	EUR	7,05
LOHNGRUPPE 5		
Sonstige Arbeiter und Anfänger	EUR	6,15

Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr beschäftigten Dienstnehmer erhalten einen Nachtschichtzuschlag von EUR 2,12 pro Stunde.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.